

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

## Angelegenheit

ter

deutschen Flüchtlinge.

Allgemeines Kreis Schreiben des Schweizerischen Bundesrathes an die Regierungen sämmtlicher eidgenössischer Stände.

(Maßregeln zur Ueberwachung der im Lande befindlichen Flüchtlinge und Abhaltung fremder, diese Bezeichnung unbefugt annehmender Individuen.)

Bern, den 10. August 1849.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir haben Kenntniß erhalten, daß nebst den gegenwärtig in der Schweiz sich aufhaltenden deutschen und polnischen Flüchtlingen sich täglich noch andere Individuen verschiedener Nationen, die sich für Flüchtlinge ausgeben, an der Grenze einfänden, daß sogar noch die baldige Ankunft solcher Fremden angekündigt wird, welche, wie es heißt, aus Italien kommen, um bei uns ein Asyl zu suchen.

Indem wir Euch dieses mittheilen, sollen wir Euch gleichzeitig diejenigen Weisungen erteilen, welche eine solche Lage der Dinge erfordert.

Da die zu ergreifenden Maßregeln je nach der Kategorie der Flüchtlinge oder je nach den andern Fremden,

die es betrifft, verschiedener Art sein müssen, und da die Einladungen, welche wir an Euch gerichtet haben, Gegenstand mehrerer Kreis Schreiben sind, so halten wir es für angemessen, das Ganze der Weisungen, welche Ihr bereits erhalten habt und derjenigen, welche wir in Gegenwärtigem beifügen werden, in einem allgemeinen Kreis Schreiben zusammenzufassen.

Wir werden darauf bedacht sein, diese Maßregeln oder Weisungen, je nach den Kategorien der Flüchtlinge oder der sich für solche ausgebenden Fremden, auf welche sie ziehen, einzutheilen.

1. In Betreff der durch unsern Beschluß vom 16. Juli lezthin aus der Schweiz gewiesenen politischen und militärischen Chefs des letzten rheinpfälzischen und badischen Aufstandes, können wir uns auf unsere Kreis Schreiben vom 17., 20. und 27. Juli abhin beziehen, sowie auf die Mittheilungen, welche Euch von Seite unseres Justiz- und Polizeidepartementes rücksichtlich der Vollziehung des erwähnten Beschlusses, und gestützt auf unser besonderes Kreis Schreiben von gestern über diesen Gegenstand, noch zugehen werden.

2. Die in Kolonnen oder in Korps in die Schweiz gekommenen deutschen und polnischen Flüchtlinge, welche an der Grenze entwaffnet, internirt und unter die Kantone vertheilt wurden, bilden den Gegenstand unserer Kreis Schreiben vom 5., 12. und 30. Juli und derjenigen unseres Justiz- und Polizeidepartementes vom 15., 17. und 18. gleichen Monats, auf welche Aktenstücke wir uns beziehen, sowie auch auf die in Betreff dieser Kategorie von Flüchtlingen sowohl von unserm Departemente als von dem eidgenössischen Kommissär ertheilten besondern Weisungen.

3. Unser Kreis Schreiben vom 30. Juli betrifft auch diejenigen Flüchtlinge, welche, ohne den beiden erwähnten Kategorien anzugehören, einzeln in die Schweiz gekommen und von verschiedenen Kantonen aufgenommen worden sind, sei es, daß dieselben mit an der Grenze durch schweizerische Behörden ausgestellten Laufpässen versehen waren, sei es, daß sie sich im Besitz anderer Papiere oder auch ohne solche befanden.

Es kann diese dritte Kategorie, so lange die außerordentlichen Umstände, in denen wir uns befinden, fort dauern, um so eher der zweiten assimilirt werden, als auf der einen Seite einzeln angekommene, aber früher oder später von Subsistenzmitteln entblößte Individuen einkasernirt oder dislozirt worden sind, wie die Masse der Flüchtlinge, und auf der andern Seite hinwiederum einige der anfangs einkasernirten oder dislozirten Fremden sich späterhin auf eigene Kosten logirt und unterhalten haben, so zwar, daß Individuen der einen Kategorie in die andere übergegangen sind und umgekehrt.

2 und 3. In Betreff der Flüchtlinge der zweiten und dritten Kategorie sollen wir die Aufmerksamkeit der Kantonsregierungen insbesondere auf unser erwähntes Kreis Schreiben vom 30. Juli lenken, durch welches sie eingeladen werden, diese Flüchtlinge nicht andern Kantonen zuzusenden, weder in Detaschementen, noch vereinzelt, weder gestützt auf Laufzettel, noch vermittelt Pässen, es sei denn in Folge Befehls oder besonderer Ermächtigung dazu von Seite des Justiz- und Polizeidepartements oder des eidgenössischen Kommissärs. Kantone, denen Flüchtlinge ohne die eidgenössische Autorisation sollten zugesandt werden, sind berechtigt, dieselben dem Kantone, welcher sie gesandt, zurückzusenden.

Bis uns Eröffnungen des Departements in Betreff der Heimsendung der Flüchtlinge der zweiten und dritten Kategorie zugegangen sein werden, haben die Kantonalbehörden hinsichtlich der Abreise der Individuen, welche nach ihrer Heimat zurückzukehren wünschen, nach Vorschrift des letzten Abschnittes unseres Kreis Schreibens vom 30. Juli zu verfahren. Im Allgemeinen ist diesen Fremden die Rückkehr in ihr Vaterland auf jede Weise zu erleichtern, und denjenigen, welche nicht bedeutend kompromittirt sind, begreiflich zu machen, daß, wenn sie nur eine leichte Strafe zu erwarten haben, sie besser thäten, diese Strafe sogleich in ihrer Heimat auszuhalten, als ihre Lage zu verschlimmern, indem sie ihre Zeit müßig und in ungewissem Warten in der Schweiz zubringen. Dieser Rath ist besonders den kompromittirten Hessen, Nassauern, Rheinbayern, Württembergern, Sachsen und den am wenigsten kompromittirten Preußen, vor allen aber den Badensern vom ersten Aufgebot zu ertheilen, welche weder Offiziere noch Staatsbeamtete waren. Auch die sehr jungen Flüchtlinge, deren eine große Zahl vorhanden ist, wären einzuladen, sich nach Hause zu begeben.

Der schweizerische Bundesrath hat mit Vergnügen vernommen, daß eine große Zahl Würtemberger und andere Flüchtlinge der genannten Länder bereits ohne Hinderniß in ihre Heimath zurückgekehrt ist.

Es versteht sich von selbst, daß Flüchtlinge, welche mit Pässen oder anderen regelmäßigen Ausweisschriften, welche vor ihrem Eintritt in die Schweiz oder seither in ihrem Vaterlande ausgestellt wurden, versehen sind, sofort abreisen können.

Um indessen zu vermeiden, daß die Flüchtlinge, welche sich nach Hause begeben, durch ihr allzu zahlreiches Er-

scheinen an der französischen oder deutschen Gränze auf Hindernisse stoßen, werden die Kantonalbehörden darauf bedacht sein, nur eine geringe Zahl von Individuen auf's Mal mit Pässen oder Laufzetteln nach Deutschland zu versehen.

4. Diejenigen Flüchtlinge der zweiten und dritten Kategorie, welche in der Schweiz in irgend einer Eigenschaft bei Partikularen Arbeit gefunden haben, oder welchen von den Kantonen die Niederlassung auf eigene Rechnung gestattet worden ist, haben unter polizeilicher Aufsicht zu verbleiben; wenn aber ihre neue Lage einigen Bestand gewinnt oder sich in die Länge zieht, so fallen sie unter die gewöhnlichen Fremdenpolizeigesetze und werden endlich aus den Namensverzeichnissen der unter die Kantone vertheilten Flüchtlinge gestrichen. Es haben jedoch die Kantonalbehörden von derartigen Veränderungen, sowie von der Abreise dieser Individuen Vormerkung zu nehmen, damit das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement sich nöthigenfalls darüber Aufschluß verschaffen könne.

5. Unter den Flüchtlingen befindet sich wahrscheinlich eine gewisse Anzahl Individuen, welche in Wirklichkeit diese Eigenschaft nicht besitzen, sei es, weil der Antheil, den sie an den letzten Ereignissen genommen, nicht der Art ist, daß sie dadurch kompromittirt wären, sei es, weil sie nicht gezwungen sind aus ihrem Vaterlande zu fliehen, um politischen Verfolgungen zu entgehen, sondern bloß ausgewandert sind, weil die daselbst herrschende Ordnung der Dinge ihnen nicht zusagt, oder sie sich den ihnen durch die Landesgesetze auferlegten Verpflichtungen zu entziehen suchen.

Die Kantonalbehörden haben ihr Augenmerk besonders auf diesen Punkt zu richten, damit die bezeichneten Indi-

viduen alle aus der Klasse der Flüchtlinge geschieden, und im Lande nur insofern geduldet werden, als sie den Vorschriften der gewöhnlichen Fremdenpolizeigesetze nachkommen. Unser Kreis Schreiben vom 21. Juli betrifft zum Theil diese Klasse von Ausgewanderten.

6. Es haben sich an verschiedenen Punkten unserer Gränze Fremde verschiedener Nationen und Kategorien in der Eigenschaft von Flüchtlingen gemeldet und melden sich noch, von denen die einen ihnen in den Nachbarstaaten ausgestellte Pässe vorweisen, die andern mit dergleichen englischen oder amerikanischen, zur Reise nach England, nach den vereinigten Staaten oder nach andern Ländern, versehen sind, und wiederum andere sich ohne gültige Papiere befinden.

Bermittelst unseres unterm 21. Juli an die eidgenössischen Stände gerichteten Kreis Schreibens haben wir die Weisung ertheilt, auf diese Kategorie von Individuen die gewöhnlichen Bestimmungen der Fremdenpolizei anzuwenden und diejenigen aus dem Lande fortzuweisen, welche nicht unzweifelhaft zu den Flüchtlingen gehören, denen kein anderes Asyl offen steht als die Schweiz.

Da uns neuerdings Klagen eingegangen sind über Zusendung Fremder von Seite der benachbarten Staaten, so haben wir dießfalls zu wiederholten Malen, sowohl bei der französischen als bei der sardinischen Regierung, dringende Reklamationen erhoben, indem wir ihnen erklärt haben, daß die bereits mit Flüchtlingen überladene Schweiz keine Fremden in dieser Eigenschaft mehr aufnehmen werde, woher sie auch kommen mögen, da den Einem der Flüchtlingscharakter abgeht und die Andern das Asyl nicht bei uns zu suchen brauchen, indem sie ein solches auch in andern Ländern finden können.

Zu gleicher Zeit haben wir durch unser besonderes Kreis Schreiben vom 28. v. M. die an Frankreich grenzenden Kantone eingeladen, alle geeigneten Polizeimaßregeln zu ergreifen, um das Eindringen in die Schweiz von aus jenem Lande kommenden deutschen und polnischen Flüchtlingen zu verhindern.

Seither haben wir vernommen, daß der Minister des Innern der französischen Republik den Präfekten empfohlen habe, den Flüchtlingen keine Pässe für die Schweiz auszustellen, ohne die Zustimmung der in Frankreich akkreditirten Agenten der Eidgenossenschaft.

In Folge dieser Erklärung haben wir uns beeilt, dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris und sämmtlichen schweizerischen Konsuln in Frankreich die Weisung zugehen zu lassen, derlei Pässen ihre Beistimmung, beziehungsweise ihr Visa, nur in seltenen und ausnahmsweisen, vollkommen gerechtfertigten Fällen, zu erteilen. Wir haben denselben ebenfalls empfohlen, die Vorweisung von Aktenstücken oder Sicherheiten anderer Art zu verlangen, welche geeignet sind, ihnen die bestimmte Gewißheit zu geben, daß der Träger des Passes zu jeder Zeit in seinem Heimathland oder in andern Ländern als der Schweiz wieder aufgenommen wird, und daher nicht den Kantonen oder der Eidgenossenschaft als Heimathloser oder auf andere Weise zur Last fallen werde.

7. Da uns die Nachricht zugekommen ist, es reise eine gewisse Anzahl Militärs und anderer Individuen von Rom und andern Gegenden Italiens in der Richtung nach den sardinischen Staaten ab, in der vermutheten Absicht, sich nach der Schweiz zu begeben, — so haben wir der sardinischen Regierung erklärt, die Eidgenossenschaft werde diese Leute, aus den oben unter Nr. 6 erwähnten Gründen, nicht aufnehmen.

Auch den in Italien residirenden schweizerischen Konsuln haben wir, in Betreff der Visirung der Pässe von Fremden, die sich in der Eigenschaft von Flüchtlingen nach der Schweiz begeben, die nämlichen Weisungen ertheilt, wie den schweizerischen Agenten in Frankreich (siehe oben Nr. 6).

6 und 7. Unter diesen Umständen sollen wir die Kantonalregierungen wiederholt einladen, den Befehl zu ertheilen, daß weder Polen, noch Deutsche, noch Italiener, welche aus Frankreich oder Sardinien herkommend sich als Flüchtlinge ausgeben, und deren Pässe nicht mit dem Visa des in dem Staate, in welchem der Paß ausgestellt wurde, akkreditirten schweizerischen diplomatischen Agenten versehen sind, auf ihr Gebiet hereingelassen werden. Diese Individuen sind daher überall und in welcher Eigenschaft sie sich anmelden mögen, zurückzuweisen.

Wir sehen uns verpflichtet, den Grenzantonen, welche derartigen Flüchtlingen Einlaß gestatten würden, anzuzeigen, daß sie sich dadurch aussetzen, dieselben behalten zu müssen, indem die übrigen Kantone keineswegs verpflichtet sind, sie aufzunehmen, ja nicht einmal sie durchkreisen zu lassen.

8. In Betreff endlich der Spione und geheimen Agenten (*agens provocateurs*), deren Benehmen zu gegründeten Klagen Anlaß gibt, enthält das Kreis Schreiben unseres Justiz- und Polizeidepartements vom 1. d. M. die erforderlichen Weisungen. Diese gefährlichen Leute müssen überwacht, nöthigenfalls verhaftet, verhört, aus dem Lande gewiesen, oder den Gerichten überliefert werden, alles nach Maßgabe der obwaltenden Umstände.

Dieses, getreue, liebe Eidgenossen, sind in ihrem Zusammenhang die Weisungen, an die wir Euch, in Betreff der Flüchtlinge und andern diese Eigenschaft in Anspruch

nehmenden Fremden, zu erinnern oder Euch für den gegenwärtigen Zeitpunkt zu ertheilen haben. Es versteht sich hiebei von selbst, daß diese Maßregeln nur vorübergehender Natur sind und gleichzeitig mit den außerordentlichen und ausnahmsweisen Umständen, welche sie gebieten, wieder aufhören werden.

Wir benutzen diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Nachschuß zu empfehlen.

(Folgen die Unterschriften.)

---

## Ernennungen.

---

In seiner Sitzung vom 14. August hat der Bundesrath die Wahl der Zolldirektoren vorgenommen. Es wurden erwählt:

- 1) Zum Zolldirektor zu Basel: Herr Hoffmann-Merian, Sohn, Negotiant in Basel.
- 2) Zum Zolldirektor in Schaffhausen: Herr C. F. Ziegler, Kaufhausverwalter in Schaffhausen.
- 3) Zum Zolldirektor in Thur: Herr Altkantonsrichter Sulser in Armoos, Kantons St. Gallen.
- 4) Zum Zolldirektor in Lugano: Herr Staatsrath Beladini in Lugano.
- 5) Zum Zolldirektor in Lausanne: Herr Oberst Sigismund Delaharpe in Lausanne.

Die Direktoren der fünf Zollbezirke treten auf den 1. September nächstkünftig in ihr Amt ein.

Für einstweilen wird die Stelle eines Oberzolldirektors unbesetzt gelassen.

Es wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß die Zollbeamten zu beeidigen seien und eine Kaution zu leisten haben.

Das Departement wurde ermächtigt, die Gewählten noch im Laufe dieses Monats als Experten nach Bern einzuberufen, gegen die übliche Entschädigung von Fr. 10 per Tag für die Zeit, ehe sie in ihre Beamtungen eintreten.

### Verhandlungen vom 16. August.

Zum Handelskonsul in Turin wurde an die Stelle des verstorbenen Hrn. de Ferner gewählt:

Hr. Charles Mürzet, aus dem Kanton Bern.

### Wahlen in den eidgenössischen Generalstab.

#### A. Quartiermeisterstab:

Zum Obersten wurde gewählt:

Hr. Richard La Ricca, in Chur, eidgenössischer Oberstlieutenant.

Zu Majoren:

Hr. Hauptmann Adolf Fornaro, in Rapperswil, Kantons St. Gallen.

Hr. Hauptmann Georg Bürkli, in Zürich.

Hr. Ludwig Hug, Sapeurhauptmann, in Bern.

Hr. Joh. Locher, Pontonnierhauptmann, in Zürich.

#### B. Artilleriestab.

Zum Oberstlieutenant:

Hr. Major Karl Borel, in Genf.

## C. Generalstab.

Zum Obersten:

Hr. Joh. Jakob Stehlin, Oberst der Artillerie, in  
Basel.

Zum Oberstlieutenant:

Hr. Heinrich Rieter, Kommandant der Kavallerie, in  
Winterthur.

Zu Majoren:

Hr. Hauptmann Karl Emil Victor Gonzenbach, in  
St. Gallen.

Hr. Hauptmann Karl Gustav Röthlisberger, von  
Burgdorf, Kantons Bern.

Die noch im eidgenössischen Dienste befindlichen zwei Brigaden (Bourgeois und Frei) wurden auf je zwei Bataillone Infanterie und zwei Kompagnien Scharfschützen reduziert. Die sämtlichen Divisions- und übrigen Brigadestäbe sind entlassen.

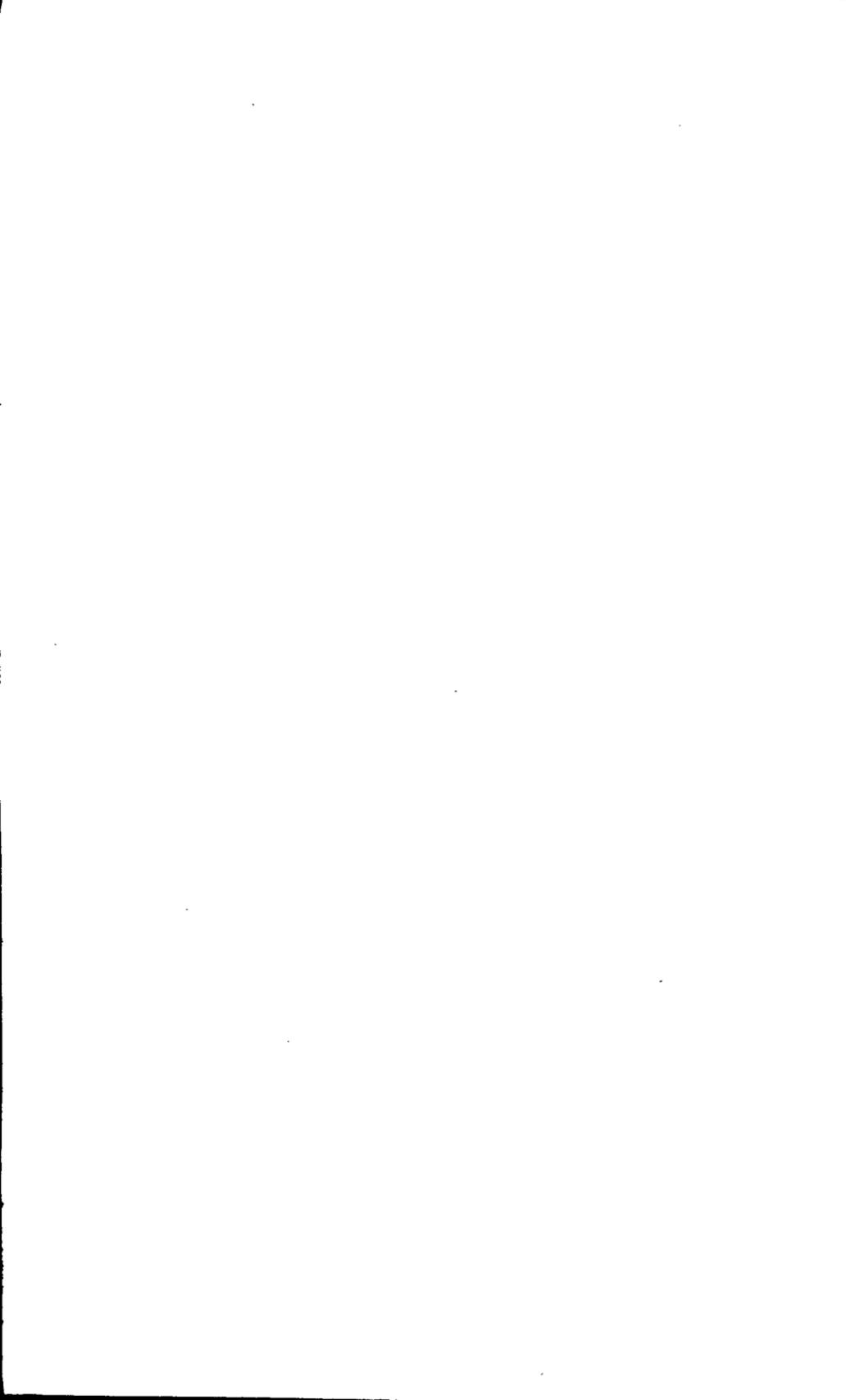
## D r u c k f e h l e r.

Seite 341, unterste Zeile, ist zu lesen: „möglich“ statt  
„nüglich.“

„ 389, Zeile 10 von oben: „um“ statt „nur.“

„ 389, unterste Zeile: „durchdrungen“ statt „durch-  
gedrungen.“

„ 391, Zeile 2 von oben: „er“ statt „es.“



## Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.08.1849
Date	
Data	
Seite	411-422
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 161

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.